



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2019 vom 15.04.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>3</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung - .....	3
UVP-Vorprüfung Bioenergie Varrel GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01023/2019/71 - .....	4
UVP-Vorprüfung Bernd Stubbemann - Aktenzeichen: 63 DH 01083/2019/71 - .....	5
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>6</b>
<b>Stadt Bassum .....</b>	<b>6</b>
Bekanntmachung - Lärmaktionsplan der Stadt Bassum .....	6
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>6</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014 .....	6
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>6</b>
Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke .....	6
<b>Stadt Twistringen.....</b>	<b>11</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2019 .....	11
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Quernheim .....</b>	<b>11</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 .....	11
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf.....</b>	<b>12</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2019.....	12
<b>Gemeinde Martfeld.....</b>	<b>13</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2019 .....	13
<b>Gemeinde Schwarme .....</b>	<b>14</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2019 .....	14

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Varrel .....</b>	<b>16</b>
Öffentliche Bekanntmachung - Außenbereichssatzung „Bensebülter Weg“ - Gemeinde Varrel - Satzungsbeschluss .....	16
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>18</b>

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung -**

**Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG - Herr Christian Meindertsma -, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf**

wurde auf Antrag nach §§ 4 und 16 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

**Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen, GE 4.5-158, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m und 240 m Gesamthöhe- geänderter Antrag vom 24.07.2018 -**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 11.04.2019 bis 25.04.2019**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, montags bis donnerstags 7.30 - 16.00 Uhr und freitags 7.30 - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25.04.2019 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen > Windkraftanlagen / > einsehbar.

#### **Anlage**

##### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 16.11.2015 in der Änderungsfassung vom 24.07.2018 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

#### **Genehmigung**

erteilt, auf den Grundstücken der Bassum, Gemarkung Apelstedt Flur 6, Flurstücke 25 und 28, Gemarkung Nienstedt, Flur 7, Flurstück 15/1, Gemarkung Schorlingborstel, Flur 6, Flurstücke 31 und 32 und der Gemarkung Hallstedt, Flur 7, Flurstücke 1, 6 und 23 7 Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen, GE 4.5-158, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 161 m, Rotordurchmesser 158 m und 240 m Gesamthöhe- geänderter Antrag vom 24.07.2018 -

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlagen sind entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## **UVP-Vorprüfung Bioenergie Varrel GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01023/2019/71 -**

Bioenergie Varrel GmbH & Co.KG, Herr Heinrich Siemering, Hohe Str. 6, 27259 Varrel, hat die Aufstellung eines BHKW's mit 1.067 kW el und 2.608 kW fwl im bestehenden BHKW-Gebäude, die Errichtung eines Gaslagers auf dem vorhandenen Gärproduktlager, die flexible Fahrweise beider BHKW's sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.381 kW el und 5.865 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Varrel
Flur	9
Flurstücke	140/2 und 140/3

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund des Vorhabens keine erhebliche Betroffenheit. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt nicht.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit gegeben; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fenker

**UVP-Vorprüfung Bernd Stubbemann  
- Aktenzeichen: 63 DH 01083/2019/71 -**

Herr Bernd Stubbemann, Mallinghäuser Str. 11, 27257 Sudwalde, hat die Errichtung eines Gärrestlagers mit Befüll- und Abtankplatz sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sudwalde
Flur	1
Flurstücke	58/6 und 68/6

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit; die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Fenker

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

### **Stadt Bassum**

#### **Bekanntmachung - Lärmaktionsplan der Stadt Bassum**

Der Rat der Stadt Bassum hat am 02.04.2019 den „Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Bassum“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Stadt Bassum, Fachbereich 3 -Bauwesen-, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist der Lärmaktionsplan auf der Homepage der Stadt Bassum unter [www.bassum.de/bauleitplanung](http://www.bassum.de/bauleitplanung) einsehbar.

Bassum, den 09.04.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Porsch

### **Stadt Sulingen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 03.04.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### **Stadt Syke**

#### **Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schüler im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 04. April 2019 die folgende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Anschluss an das Ganztagsangebot an den Grundschulen in Syke beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Syke ist Schulträgerin der Grundschulen in Syke. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Stadt Syke an den als Ganztagschule betriebenen Grundschulen im Anschluss an das Ganztagsangebot ein ergänzendes Betreuungsangebot an.

## **§ 2**

### **Organisation der ergänzenden Betreuung**

- (1) Die ergänzende Betreuung erfolgt in der Grundschule und wird von pädagogischen Fachkräften durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung verfolgt das Ziel einer aktiven Freizeitgestaltung.
- (3) Die ergänzende Betreuung erfolgt in Gruppen mit bis zu 15 Kindern.
- (4) Es handelt sich nicht um einen Hort im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

## **§ 3**

### **Aufnahme**

(1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die ergänzende Betreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die ergänzende Betreuung ist die nachgewiesene Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme am offenen, teilgebundenen oder gebundenen Ganztagsangebot.

Berufstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.

(3) Daneben kann eine Aufnahme aus pädagogischen Gründen erfolgen, wenn dies vom Jugendamt oder der Schule vorgeschlagen wird.

(4) Das ergänzende Betreuungsangebot kann in der Regel nur an der Schule in Anspruch genommen werden, die von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler besucht wird.

(5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt entsprechend den Regelungen in Absatz 2. Für die Betreuung in den Ferien können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch die Kinder der Schule angemeldet werden, die nicht am Ganztagsangebot teilnehmen.

## **§ 4**

### **Aufnahmeverfahren**

(1) Die Aufnahme in die ergänzende Betreuung erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel zum 1. August eines Jahres. Der Antrag auf Aufnahme (Anmeldung) dafür ist grundsätzlich bis Ende Februar vor Schuljahresbeginn bei der Grundschule oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke abzugeben. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

(2) Im Einzelfall (z. B. Beschäftigungsaufnahme durch die Erziehungsberechtigten) können Anmeldung und Aufnahme auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.

(3) Eine tageweise Anmeldung ist möglich.

(4) Sofern eine Anmeldung nach der in Absatz 1 genannten Frist erfolgt und bei einer möglichen Aufnahme des Kindes der unter § 2 Absatz 3 genannte Betreuungsschlüssel überschritten würde, wird das Kind auf einer Warteliste aufgenommen. Frei werdende oder neu geschaffene Plätze werden grundsätzlich nach dem Datum der Aufnahme auf die Warteliste vergeben.

(5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

## **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

(1) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(2) Jede Erkrankung der Schülerin oder des Schülers ist unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Öffnungszeiten – Ferienregelung**

(1) Die ergänzende Betreuung erfolgt montags bis donnerstags im Anschluss an die gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschule und endet um 17:00 Uhr.

Freitags beginnt die ergänzende Betreuung bereits im Anschluss an die verlässliche Grundschule und endet entweder um 14:00 Uhr, 15:30 Uhr oder um 17:00 Uhr.

Eine Beendigung der ergänzenden Betreuung zu anderen als den oben genannten Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Bei entsprechendem Bedarf kann ein Spätdienst von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden; dieser Bedarf ist grundsätzlich bei der Anmeldung anzugeben. Der Spätdienst wird erst bei mindestens zehn verbindlichen Anmeldungen eingerichtet.

(3) Die Betreuung von Grundschulkindern in den niedersächsischen Schulferien (Ferienbetreuung) wird, unabhängig von der Betreuung im Rahmen des Ganztagsgrundschulangebotes, geregelt und ist zusätzlich zu bezahlen. Eine Ferienbetreuung findet grundsätzlich in der jeweiligen Grundschule an Tagen statt, für die mindestens 4 Kinder verbindlich angemeldet sind.

(4) Die Ferienbetreuung findet **nicht** statt an 3 Wochen am Ende der niedersächsischen Sommerferien (Sommerferienschlusszeit) und an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien.

(5) Für Grundschulkindern der Ganztagsgrundschulen in Syke findet während der Sommerferienschlusszeit eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung an Tagen statt, für die mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind. Kinder können nur bei nachgewiesenem Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden.

Der nachgewiesene Bedarf ist grundsätzlich dann gegeben, wenn beide Elternteile bzw. der alleinsorgerechtigende Elternteil nachweislich berufstätig sind bzw. ist und vom jeweiligen Arbeitgeber ein aktueller schriftlicher Nachweis vorgelegt wird, dass in dem konkreten Zeitraum kein Urlaubsanspruch besteht bzw. der Urlaub nicht genommen werden kann.

Die Anmeldung für die zentrale Ferienbetreuung, inkl. der Nachweise, ist grundsätzlich zum 30.04. des jeweiligen Jahres beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nur für Tage berücksichtigt werden, an denen eine Betreuung vorgesehen ist.

(6) An niedersächsischen Ferientagen, an denen eine Ferienbetreuung bzw. zentrale Ferienbetreuung angeboten wird, erfolgt diese in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 17:00 Uhr.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Werden die Gruppen der ergänzenden Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.



Die Entrichtung der Gebühr bleibt davon unberührt. Bei einem längeren Ausfall entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Gebühr.

## **§ 8**

### **Unterbrechung, Veränderung, Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Ist die Schülerin oder der Schüler an der Teilnahme an der ergänzenden Betreuung gehindert, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden nicht betreut.
- (3) Eine Abmeldung des Kindes von der ergänzenden Betreuung innerhalb des Schuljahres ist zum Ende eines Monats nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen für eine Teilnahme geändert haben (z.B. Wechsel der Schule). Die Abmeldung ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Maßgebliche Veränderungen sind solche, die sich auf die Aufnahme in die ergänzende Betreuung beziehen (§ 3). Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund falscher Angaben aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung verändert haben, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (5) Ebenso kann ein Kind von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn
  1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
  3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Betreuungsgrundsätze missachten.
- (6) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (7) Zweimonatige Rückstände bei den Gebühren führen (bei vorausgegangener Mahnung) automatisch zum Ausschluss aus der ergänzenden Betreuung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.

## **§ 9**

### **Gebühren**

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die ergänzende Betreuung in den Ganztagsgrundschulen eine monatliche Gebühr. Die Gebühr für die ergänzende Betreuung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Betreuung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht alle angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der ergänzenden Betreuung schriftlich abgemeldet worden ist.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(7) Gebühren und Pauschalen (Mittagessen) für besondere Zeiten (Ferienbetreuung und zentrale Ferienbetreuung (Sommerferienschießzeit)) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlungen wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

(8) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Betreuung in der ergänzenden Betreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten, unter Berücksichtigung von 12 Ferienwochen, erhoben und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 40 Wochen : 12 Monate**

	ab 01.08.2016
Stundensatz ergänzende Betreuung (Ganztagsgrundschule)	1,45 €

(9) Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung**

	ab 01.08.2017
Stundensatz Ferienbetreuung (Ganztagsgrundschule)	1,45 €

(10) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung während der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschießzeit) wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt berechnet:

**Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der zentralen Ferienbetreuung**

	ab Kalenderjahr 2018
Stundensatz zentrale Ferienbetreuung (Ganztagsgrundschule)	1,45 €

(11) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung (Sommerferienschießzeit) ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für jedes angemeldete und bestätigte Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,50 € zu zahlen.

(12) Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig die ergänzende Betreuung im Anschluss an das Ganztagsangebot an einer Grundschule in Syke, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50 % für das zweite Kind, 75 % für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung.

(13) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 15. April 2019 in Kraft.

Syke, den 04.04.2019  
gez. Suse Laue  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **Stadt Twistringen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt.

Twistringen, den 27.03.2019  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung:  
gez.: H. Wiesch

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 28.03.2019 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, den 03.04.2019  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung:  
gez.: H. Wiesch

## **Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Quernheim**

### **Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Gemeinde Quernheim hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss

über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.03.2019  
Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Bühning

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Asendorf**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.890.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.781.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.793.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.607.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 19.12.2018  
Der Bürgermeister  
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 28.03.2019 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 05.04.2019  
Der Bürgermeister  
gez. Heinfried Kabbert

## Gemeinde Martfeld

### Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 28.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.585.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.654.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.475.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.438.600,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	207.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	987.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.200,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Martfeld, den 01.03.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 28.03.2019 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Martfeld, den 05.04.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

## **Gemeinde Schwarme**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.484.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.510.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.361.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.322.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.102.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>370 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>370 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>370 v. H.</b>

**§ 6**

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 15.02.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 28.03.2019 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2019 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 05.04.2019  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

**Samtgemeinde Kirchdorf  
- Gemeinde Varrel**

**Öffentliche Bekanntmachung  
- Außenbereichssatzung „Bensebülter Weg“ - Gemeinde Varrel  
- Satzungsbeschluss**

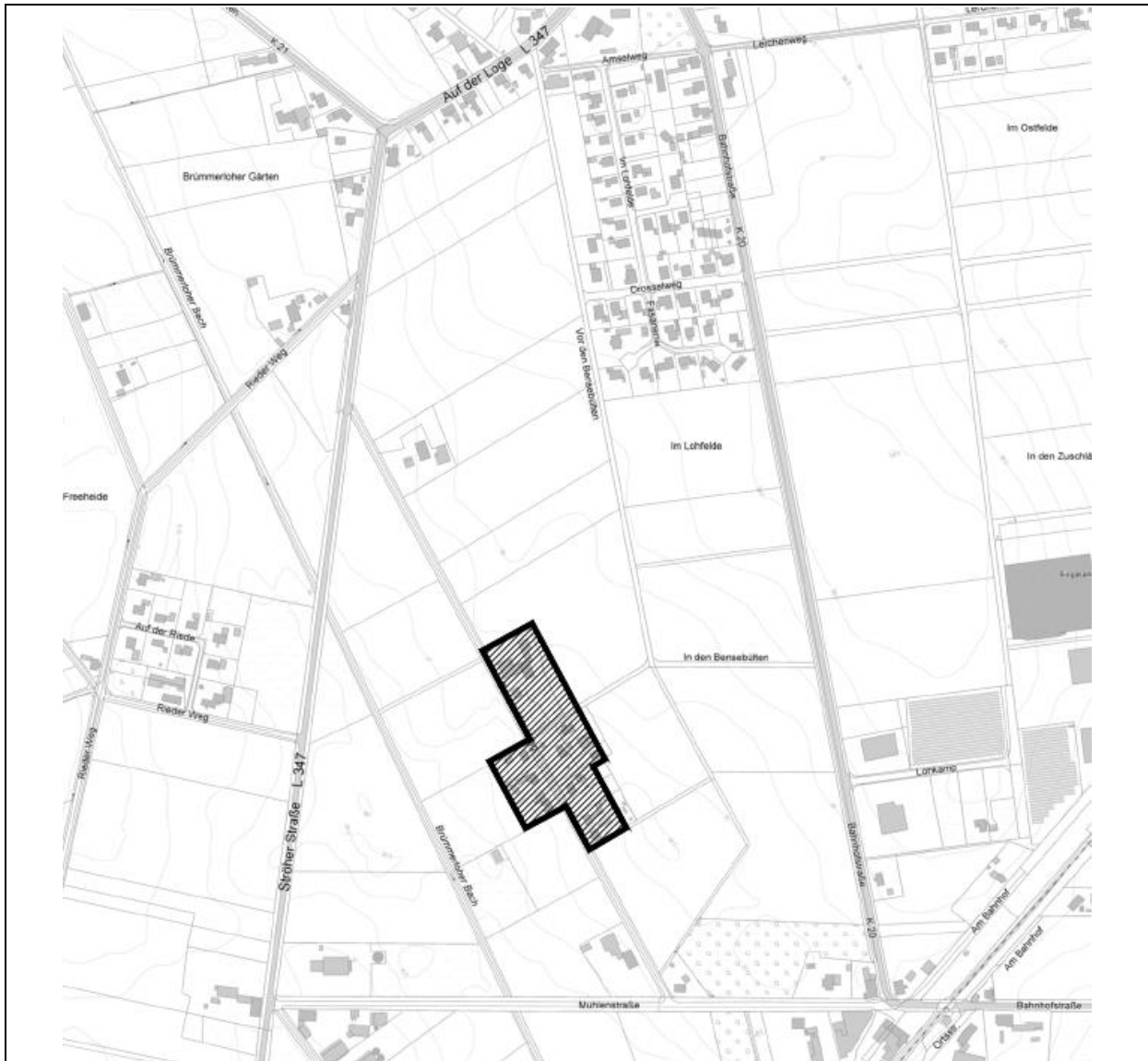
Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 06.03.2019 die Außenbereichssatzung „Bensebülter Weg“ gem. § 35 (6) BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt innerhalb des Siedlungsbereiches entlang des Bensebülter Weges, der von der Mühlenstraße im Süden zur Ströher Straße (L 347) im Norden führt.

In der nachfolgenden Übersichtskarte ist der Änderungsbereich im Siedlungszusammenhang abgebildet (unmaßstäblich).





Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Außenbereichssatzung in Kraft. Die Satzung nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Varrel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) / Bauen-Wohnen / Bauleitplanverfahren sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Außenbereichssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Varrel, den 25.03.2019  
Gemeinde Varrel  
Der Bürgermeister  
gez. Hustedt  
Hustedt

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**